

# RS OGH 1997/4/24 6Ob2372/96h, 6Ob2371/96m, 6Ob128/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1997

## Norm

GmbHG §16a Abs1

GmbHG §17 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Anmeldung des Erlöschens der Vertretungsbefugnis des zurückgetretenen Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Firmenbuch gemäß § 17 Abs 1 GmbHG ist die schriftliche Rücktrittserklärung oder im Fall eines gegenüber allen Gesellschaftern mündlich erklärten Rücktritts eine über den Rücktritt verfaßte, vom zurückgetretenen Geschäftsführer gefertigte Beweisurkunde vorzulegen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2372/96h  
Entscheidungstext OGH 24.04.1997 6 Ob 2372/96h
- 6 Ob 2371/96m  
Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 2371/96m  
Beisatz: Wenn der mündlich erklärte Rücktritt nicht urkundlich nachgewiesen werden kann, ist dies vom anmeldenden Geschäftsführer zu behaupten und zu bescheinigen. (T1)
- 6 Ob 128/19w  
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 128/19w  
Beisatz: Hier: Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund wird aber nach § 16a Abs 1 GmbHG idF BGBl I 114/1997 erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. (T2)  
Beisatz: Hier: Wird die Beweisurkunde vom zurücktretenden Geschäftsführer unterfertigt, bedarf es in Hinblick auf die dem Firmenbuch bekannte Musterzeichnung keiner Beglaubigung dessen Unterschrift. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107656

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)